

Taunus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelheimer- und Hornauer Anzeiger | Nassauische Schweiz - Anzeiger für Ehlhalten, Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn | Falkensteiner Anzeiger, Fischbacher Anzeiger

Die „Taunus-Zeitung“ mit ihren Neben-Ausgaben erscheint an allen Wochentagen. — Bezugspreis ein- schließlich der Wochen-Beilage „Taunus-Blätter“ (Dienstag) und des „Illustrierten Sonntags-Blattes“ (Freitag) in der Geschäftsstelle oder ins Haus gebracht vierteljährlich M. 1. 2. monatlich 7 Pfennig, beim Briefträger und am Zeitungsstall der Postämter vierteljährlich M. 1. 2. monatlich 7 Pfennig (Briefgeld nicht mit eingerechnet). — Anzeigen: Die 50 mm breite Zeitzeile 10 Pfennig für dreitägige Anzeigen, 15 Pfennig für auswärtsige Anzeigen; die 85 mm breite Kellame-Zeitzeile im Textteil 35 Pfennig; tabellarischer Satz mit doppelt berechnet. Ganze, halbe, dritte und viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen in kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachsch. Jede Nachschreibung wird hinfällig bei gerichtlicher Beilegung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Tausend M. 5. — Anzeigen-Nachnahme größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis halb 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird nicht berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Montag
26
November

Nr. 276 · 1917

Verantwortliche Schriftleitung Druck und Verlag:
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41
Fernsprecher 44.

42. Jahrgang

Die preussischen Reformvorlagen.

Die Ausführung der Osterbotschaft.

Worum seit fast sieben Jahrzehnten gestritten worden ist, das soll nun endlich zur Erfüllung kommen durch die Wahlreform, die nun auch für den führenden Bundesstaat das Volkswahlrecht bringt und mit der verschiedenen politischen Bewertung der einzelnen Volksteile aufräumt.

Das gleiche Wahlrecht in Preussen.

Das Abgeordnetenhaus. — Das Herrenhaus.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten bestimmt:

§ 1. Wahlberechtigt zum Hause der Abgeordneten ist jeder Preusse, der die Staatsangehörigkeit seit wenigstens drei Jahren besitzt und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in der preussischen Gemeinde, in der er seit einem Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke geteilt sind, tritt der Wahlbezirk an die Stelle der Gemeinde. Jeder Wähler darf nur an einem Orte wählen. Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen.

§ 2. Ausgeschlossen vom Rechte zu wählen sind Personen: 1. die eintündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen; 2. über deren Vermögen das Konkursverfahren schwebt; 3. die der bürgerlichen Ehrenrechte entbehren; 4. denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgeht; 5. die unter Polizeiaufsicht stehen; 6. die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten. Als Armenunterstützung im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht: a) dem Wähler oder einem seiner Angehörigen gewährte Pflege oder Unterstützung in Krankheitsfällen; b) einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege.

§ 3. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 4. Für die Voraussetzungen der Wahlberechtigung ist der Zeitpunkt maßgebend, mit dem die Auslegung der Wählerlisten beginnt.

§ 5. Jeder Wahlbezirk wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen sollen. Jedoch können große Gemeinden in mehrere Stimmbezirke geteilt, sowie kleine Gemeinden mit benachbarten Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinigt werden. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die Gutsbezirke gleich.

§§ 6—7 regeln die Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten.

§ 8. Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

§ 9. Die Abgeordneten gehen aus unmittelbaren Wahlen hervor.

§ 10. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Preusse, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, nicht gemäß § 2 vom Rechte zu wählen ausgeschlossen ist und seit wenigstens drei Jahren preussischer Staatsangehöriger ist.

§§ 11—13 handeln von der Festsetzung des Wahltages, der Ernennung des Wahlkommissars, der Wahlvorsteher und der Wahlvorstände.

§ 14. Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 15. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat der Wähler auf dem Stimmzettel anzugeben, wen er für die erste, zweite oder eine folgende Abgeordnetenstelle wählt. Hat er dies unterlassen, so ist die Reihenfolge der Namen auf dem Stimmzettel maßgebend.

§ 16. Der Zutritt zum Wahllokale steht jedem Wahlberechtigten offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den durch das Wahlgesetz bedingten Beratungen und Beschlüssen des Wahlvorstandes keine Beratungen oder Ansprachen stattfinden oder Beschlüsse gefaßt werden. Der Wahlvorstand ist befugt, jede Person, welche die Ruhe oder Ordnung der

Wahlhandlung stört, aus dem Wahllokale zu verweisen. Doch ist zuvor Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimme zu geben.

§ 17. Unter Verwahrung oder Vorbehalt abgegebene Wahlstimmen sind ungültig. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlstimmen entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Abgeordnetenhauses der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

§ 18. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar innerhalb einer Woche nach dem Wahltermine sechs bis zwölf Wähler, die ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, und einen Wähler als Schriftführer, der Beamter sein darf, zu einem Wahlausschusse. Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses sind vorher öffentlich bekannt zu machen. Der Zutritt steht jedem Wahlberechtigten offen.

§ 19. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte aller im Wahlbezirk für die Abgeordnetenstelle abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser Wahl ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl geliebten Kandidaten fällt, ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20. Wer zum Abgeordneten gewählt ist, muß dem Wahlkommissar spätestens eine Woche nach Zustellung der Benachrichtigung erklären, ob er die Wahl annimmt oder ablehnt. Gibt er eine Erklärung nicht oder unter Verwahrung oder Vorbehalt ab, so gilt dies als Ablehnung.

§ 21. regelt die Verpflichtung zur Annahme des Ehrenamtes als Wahlvorsteher, Schriftführer, Beisitzer im Wahlvorstande oder Mitglied des Wahlausschusses.

§ 22. Die Kosten der Druckformulare zu den Wahlprotokollen und der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken trägt der Staat, die übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 23. Die näheren Vorschriften zur Ausführung der §§ 1—22 erläßt das Staatsministerium in einer Wahlordnung.

§ 24. Die Wahlbezirke bestehen aus einem oder mehreren Stadt- oder Landkreisen. Größere Kreise können in mehrere Wahlbezirke geteilt werden.

§ 25. Die vorstehenden Vorschriften treten an die Stelle der Artikel 69, 70, 71, 72, 74 Abs. 1 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Artikel 115 der Verfassungsurkunde tritt außer Kraft. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 26. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Festsetzung des Termins der nächsten allgemeinen Wahl durch den Minister des Innern in Kraft.

Die Begründung des Wahlgesetzes.

Berlin, 25. Nov. (W. B.) In der allgemeinen Begründung des Wahlrechts heißt es: Der Krieg, der auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens unseres Volkes seine tiefgreifenden Wirkungen äußert, führt auch dazu, die Grundlagen der staatlichen Verfassung Preußens eingreifend zu verändern. Der Krieg fordert von dem preussischen Volke die höchsten Opfer für die Allgemeinheit und ist zum Prüfstein für die Tiefe seiner Vaterlandsliebe und seines Staatsbewußtseins geworden. Er hat es opferwillig und staatsstreu gefunden, das Volk der staatsbürgerlichen Beteiligung des Volkes an den staatlichen Geschäften muß daher vom Standpunkt gesteigerten Vertrauens nachgeprüft und neu gestaltet werden. Nicht um eine Belohnung des Volks für die dargebrachten Opfer und die staatsstreu Haltung kann es sich dabei handeln; es handelt sich vielmehr um einen Akt des Vertrauens in das Volk, das in den schweren Schicksalen des Krieges seine Reife erwiesen hat. Das ist die alleinige ethische Begründung für den Schritt, der mit der Einräumung des Wahlrechts zum Hause der Abgeordneten erfolgt. Diesen Schritt hat die Politik des Kaisers und Königs zum Osterfest und die ergänzende Botschaft vom

11. Juli d. J. getan. Mit diesen grundlegenden Erlassen zieht die preussische Krone die große innerpolitische Forderung dieses Weltkrieges.

Die Reformbedürftigkeit des preussischen Wahlrechts steht fest, seitdem die Regierung und die Mehrheit der Parteien erkannt und verkannt haben, daß das bestehende Wahlverfahren der Entwicklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspricht und daß die Steuerleistung kein zureichender Maßstab mehr sein kann für die Bemessung politischer Rechte. Die preussischen Männer, die ihr Blut auf dem Felde der Ehre vergossen, haben Zeugnis davon abgelegt dafür, daß die dem Staat gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf dem Unterschied öffentlicher Geldleistungen künftig Abstufungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann.

Die Reform des Herrenhauses.

Nach den Vorschlägen des Entwurfes wird sich das Herrenhaus wie folgt zusammensetzen:

A. Auf Präsentation sollen dem Herrenhaus angehören:	
1. auf Lebenszeit	
a) Vertreter der preussischen Reichsunmittelbaren	10
b) Vertreter der Fürsten, Grafen und Herren	24
c) Vertreter der sonstigen bisher erblich berechtigten Mitglieder und der bevorrechteten Geschlechter	26
2. auf die Dauer des Amtes oder des Besizes oder der leitenden Stellung	
a) Bürgermeister	36
b) Vertreter des alten Grundbesitzes	36
c) Vertreter großer Unternehmungen von Handel und Industrie	36
3. auf 12 Jahre	
a) Vertreter der Selbstverwaltung (Stadt 36, Land 36, Berlin 3, Hohenzollern 1)	76
b) Vertreter der großen Berufsverbände (Landwirtschaft 36, Handel und Industrie 36, Handwerk 12)	84
c) Vertreter von Wissenschaft (Hochschulen 16, Kirche 16)	32
B. Ohne Präsentation sollen dem Abgeordnetenhaus auf Lebenszeit kraft besonderen königlichen Vertrauens angehören	höchstens 150
Höchste Gesamtmitgliederzahl	
510	

Präsentationsrecht der Provinziallandtage.

Die Vertreter der Selbstverwaltung werden von den Provinziallandtagen präsentiert.

In der Provinz Hessen-Nassau treten an die Stelle des Provinziallandtags die Kommunallandtage der Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden.

Zur Ausübung des Präsentationsrechts werden auf den Provinziallandtagen Abteilungen gebildet. Zu der städtischen Abteilung gehören alle diejenigen Abgeordneten, welche in Städten oder in den von dem Minister des Innern zu bestimmenden Landgemeinden mit städtischem Charakter ihren Wohnsitz haben. Abgeordnete, welche von der Vertretung eines Landkreises, in dem sie Grundbesitz auf dem platten Lande haben oder in dessen Verwaltung sie hauptsächlich tätig sind, gewählt sind, gehören ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz zur ländlichen Abteilung. In Zweifelsfällen entscheidet der Provinzialausschuß (Landesausschuß).

Die städtischen Abteilungen der Provinziallandtage üben das Präsentationsrecht für die Vertreter der städtischen Selbstverwaltung aus.

Die Zahl dieser Vertreter beträgt 36 und wird durch königliche Verordnung auf die einzelnen Provinzen (Bezirksverbände) verteilt.

Als städtische Gemeindeverwaltungen oder Gemeindevertretungen gelten auch die Verwaltungen oder Vertretungen der den Städten gleichgestellten Landgemeinden mit städtischem Charakter.

Die ländlichen Abteilungen der Provinziallandtage üben das Präsentationsrecht für die Vertreter der ländlichen Selbstverwaltung aus. Die Zahl dieser Vertreter beträgt 36 und wird durch königliche Verordnung auf die einzelnen Provinzen (Bezirksverbände) verteilt.

Die Schlacht bei Cambrai. Großes Hauptquartier, 25. November.

(W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

In Flandern steigerte sich der Artilleriekampf am Nachmittage zwischen dem Houthouster Walde und Zandvoorde zu großer Stärke. Ein englischer Vorstoß an der Straße Ypern—Menin scheiterte.

Auf dem Schlachtfelde südwestlich von Cambrai spielten sich heftige aber örtlich begrenzte Kämpfe ab.

Gegen Juchy setzte der Engländer starke Kräfte zu neuen Angriffen ein. Viermal stürmten dichte Infanteriewellen vergeblich vor. Ihre Verluste waren besonders schwer. Im Gegenstoß gewannen unsere Truppen mehrere hundert Meter nach vorwärts Raum.

Nach heftiger Feuerwirkung griff der Feind am Abend Dorf und Wald Bourlon an. Unter dem Schutze von Nebelwolken drang er bis zum Dorfe vor. Die zum Gegenstoß aufgestellten Gendarmen warfen in erbitterten nächtlichen Kämpfen mit blanker Waffe den Feind in seine Ausgangsstellungen zurück, während pommerische Grenadiere am Rande des Waldes ebenfalls den Ansturm zum Scheitern brachten.

Nach dem Mithingen eines Frühangriffes auf Banteux erfolgten dort am Nachmittage nur schwächere Teilvorstöße.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Die Tätigkeit der Franzosen blieb auf der ganzen Front reger. Starke Erkundungsabteilungen fühlten gegen unsere Linien vor; der Artillerie- und Minenwerferkampf war im besonderen nordöstlich von Craonne, in mehreren Abschnitten der Champagne und auf dem östlichen Maasufer gesteigert. Eigene Stoßtrupps brachten von gelungener Unternehmung westlich von Beaumont Gefangene ein.

Heeresgruppe Herzog Albrecht

Ostlich von St. Mihiel und namentlich im Sundgau verstärkten Artillerie- und Minenwerferfeuer. Im Walde von Apremont und bei Ammerzwiler wurden stärkere französische Vorstöße abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

und Mazedonische Front

nichts Besondere.

Italienische Front.

Italienische Angriffe zu beiden Seiten des Brentaflusses gegen den Monte Portica brachen vor unseren Linien zusammen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Wiener Generalstabsbericht vom 25. Nov.

(W. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Italienische Angriffe beiderseits der Brenta und gegen den 22. vom Grazer Schützenregiment Nr. 3 erstürmten Monte Portica zerfielen an unseren Linien.

Im Osten keine besonderen Ereignisse.

Der Chef des Generalstabes.

Die Schonung Benedigs.

Auf die Depesche des Genfer Pressevereins, der den Schutz Benedigs der persönlichen Ehre der österreichischen Kaiserin anempfiehlt, ließ Kaiserin Jita durch Vermittlung des österreichisch-ungarischen Gesandten in Bern folgende Antwort erteilen: „Selbstverständlich hat eine offene Stadt, die keinen Versuch zur Verteidigung macht, das Recht auf alle Schonung. Es wird infolgedessen einzig von der italienischen Regierung abhängen, welches das Schicksal Benedigs sein wird.“

Der Bürgerkrieg in Rußland. Die Friedensbewegung.

Kopenhagen, 24. Nov. (W. B.) Der ausländische Pressevertreter der Bolschewiki an der schwedischen Grenze erhielt ein amtliches Telegramm aus Petersburg, nach welchem der Oberkommandierende General Ducloux deshalb verhaftet worden ist, weil er sich geweigert hat, den Vorschlag des Waffenstillstandes der ganzen Front zu übermitteln. Die Regierung wies die verschiedenen Frontheere an, selbst auf der ganzen Front die Friedensverhandlungen einzuleiten.

Veröffentlichung der Geheimverträge?

Basel, 24. Nov. Den „Basler Nachrichten“ wird aus London gemeldet: Eine Depesche aus Amsterdam vom 23. d. M. berichtet, daß die neue russische Regierung mit der Veröffentlichung der Geheimverträge begonnen habe. Die Abmachungen über die Dardanellen und die von Tereftschenko unterzeichneten Verträge sind veröffentlicht worden.

Kleine Rundschau.

— Eine Vorlage über Ehecheidung in der Türkei. Die türkische Regierung hat in der Kammer ein Gesetz über Ehehehlungen und Ehecheidungen eingebracht. Die Kammer beschloß, das Gesetz einem Ausschuss zu überweisen.

Lokalnachrichten.

* Königsberg, 26. Nov. (Stadtverordnetenwahlen.) Bei der am Freitag und Samstag stattgefundenen Ergänzungswahl der Stadtverordneten wurden in der dritten Klasse die ausscheidenden Herren Friedrich Bender und Jakob Meßner wiedergewählt. Gleichfalls wiedergewählt wurden in der

zweiten Klasse die Herren Albert Oppenheimer und Eduard Stern. In der ersten Klasse erfolgte die Wiederwahl der ausscheidenden Herren Eduard Röhler und Dr. B. Mettenheimer. Anstelle des verstorbenen Stadtverordneten Herrn A. Andreas-Siebert wurde Herr Carl Andreas gewählt. Die Wahlbeteiligung war in allen Klassen eine geringe.

* Bei der Totenfeier am gestrigen Sonntage in der Evangel. Kirche dahier gedachte Herr Hofprediger Bender in herzlichsten Worten treuesten Gedankens der vor Jahresfrist entschlafenen Großherzogin-Mutter Adelheid Marie von Luxemburg, Herzogin von Nassau. Auch der 24 Gefallenen aus der Gemeinde wurde aufs Innigste gedacht. Die Tafeln mit ihren Namen waren schon zum 31. Oktober mit neuen Kränzen geschmückt worden.

* Aus den neuesten amtlichen Verlustlisten: Christoph Rado-Ehlfeld, in Gefangenschaft, Ludwig Rübbsamen-Eppstein, vermißt, Lorenz Blei-Hornau, vermißt.

* Wieder 200 Millionen Mark für Kriegswohlfahrtsausgaben. Dem preussischen Abgeordnetenhaus ist ein Gesetzentwurf zugegangen, durch den abermals 200 Millionen Mark als weitere Beiträge zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände angefordert werden. Davon wird Anfang Dezember d. J. nur noch ein Rest von 12 Millionen Mark vorhanden sein, der nicht ausreicht, um die jetzt mit 63,5 Millionen Mark im Monat veranschlagten Ausgaben zu decken.

* Von der Bekanntmachung, betreffend Befehlsgabe, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Rind-, Hase- und Ahasenfellen und aus ihnen hergestellten Leder vom 1. Juni 1917 werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Reichsministeriums Ausnahmen mit Wirkung vom 24. November 1917 ab zugelassen. Während bisher der Besitzer eines Tieres, sofern er nicht Mitglied eines Rindschäufereivereins war, befehlsgemäße Felle nur an einen Händler (Sommeler) veräußern durfte, ist ihm nunmehr eine Veräußerung auch an die Vereinsmeldestelle eines Rindschäufereivereins seines Wohnortes gestattet. Ferner ist die Frist von drei Wochen für die Veräußerung eines Felles durch den Besitzer eines Tieres auf sechs Wochen verlängert worden. Am gleichen Tage wird eine Bekanntmachung der Militärbehörden über den gleichen Gegenstand in Kraft treten. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im Kreisblatt einzusehen.

* Bundesliche Begleiteerscheinung der Höchstpreise. Wagenschmied steht im Höchstpreis teurer als Butter, verbrannter Weizen kostet als Hühnerfutter doppelt so viel als guter, zur menschlichen Ernährung tauglicher Weizen.

* Belohnung für die Feststellung von Brotkratenswindeln. Der Siebenausschuß der Brotkratengemeinschaft hat beschlossen, eine Belohnung für solche Bäder auszugeben, durch deren Mitwirkung die Borgeiger gefälschter Brotkraten festgestellt werden können. Außerdem sollen die Strafverordnungen, die den Erwerb von gefälschten Brotkraten und von Gebäck auf solche Arten abtun, noch verschärft werden. Jeder, der außerhalb der behördlichen Zuteilung eine Brotkrate erwirbt, wird sich künftig nicht nur der Strafe wegen unerlaubten Bezugs einer Brotkrate aussetzen, sondern auch der Gefahr einer viel schwereren Bestrafung.

* Zur Beseitigung des Mangels an Nähgarn hat der neugegründete, unter Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Moritz Stehnde „Reichsbund Deutscher Textildetaillistenverbände“ den Erfolg erzielt; daß seitens der Kriegsrohstoffabteilung und der Reichsbefehlsgabe eine zweckmäßige Verteilung des Garns angeordnet wird. Die freigegebenen Mengen werden durch die Kommunalverbände den Almhändlern, den Konfektionsbetrieben und dem Schneidergewerbe überwiesen. Die Abgabe erfolgt, wie die Deutsche Konfektion meldet, auf Grund einer zu diesem Zweck abzustempelnden Karte; es handelt sich also scheinbar um die Einführung einer Art von Bezugsschein für Nähgarn. Die Verordnung wird am 1. Januar 1918 in Kraft treten.

* Ein Höchstpreissetz des Kriegsministeriums. Kriegsminister v. Stein hat an sämtliche ihm unterstellte Dienststellen folgenden Erlaß gerichtet: „Jeder einzelne im Volke trägt an der Not des Krieges. Niemand soll ihm die Last unnötig vergrößern. Das geschieht aber, wenn Dienststellen im Verkehr mit dem Publikum dem Geschäftler nicht in schneller, höflicher Art helfen, sondern den Verkehr zur Quelle von Mißbilligungen und Mißstimmungen machen. Wer so handelt, schädigt das Vaterland und zeigt, daß er seiner Aufgabe nicht gewachsen ist. Persönlichkeiten, die auch nach erfolgter Belehrung fortfahren, ihren Mitmenschen das in dieser Zeit an sich schwere Dasein durch ihr Benehmen noch mehr zu erschweren, dürfen an diesen Stellen nicht geduldet werden.“

* An die Landwirte des Kreises. Für die Zeit vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 sind zur Fütterung des in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Viehs freigegeben insgesamt 6 Zentner Hafer oder Gemenge für das Pferd oder Maultier und insgesamt zwei Zentner für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen mit Genehmigung des Kommunalverbandes bis zu 45 Pfund Hafer, Gemenge oder Gerste für Zuchtschafe bei jedem Wurfe und 1/2 Pfund täglich für Eber, die zum Sprunge benutzt werden. — Eine weitere Freigabe von Hafer, Gerste, Gemenge oder Hülsenfrüchte zur Ernährung oder Verfütterung steht nicht in Aussicht. Es kann daher nunmehr für jeden landwirtschaftlichen Betrieb berechnet werden, wieviel er von diesen Früchten zurückbehalten darf und wieviel abgeliefert werden muß. Die Einschränkung, die den Landwirten mit diesen Festsetzungen auferlegt werden mußte, ist hart und drückend. Aber sie war unvermeidlich, um den ohnedies schon auf das Unbegreifliche erforderliche Maß zurückgefallenen Anforderungen des Heeres Genüge zu tun. Auf die größte Beschränkung der Ablieferungen muß im Interesse des Heeres, das bisher nur mit unzureichenden Mengen versorgt werden konnte, mit allen Mitteln hingewirkt werden.

* Den zum Besuche kranker oder verwundeter oder zur Teilnahme an der Beerdigung verstorbener deutscher Kriegs-

teilnehmer reisenden Angehörigen wird nach den vom 15. November ds. Js. an gültigen Tarifbestimmungen die Fahrpreisermäßigung nur noch dann gewährt, wenn sie beim Abfahren der Fahrarten neben dem von der Ortspolizeibehörde über das verwandtschaftliche Verhältnis auszustellende Ausweise eine mit Siegel oder Stempel versehene Bestätigung oder ein Telegramm der Lazarettverwaltung oder des behandelnden Arztes über die Erkrankung, Verwundung oder das Ableben des Kriegsteilnehmers sowie darüber vorlegen, daß dem Besuche nichts entgegen steht. Die Bestätigung und das Telegramm sind, ebenso wie der Ausweis der Ortspolizeibehörde, bei jeder Fahrartenlösung zum Abstempelein vorzulegen und bei Beendigung der Rückfahrt mit der Fahrkarte abzugeben.

* Der Herr Regierungspräsident erläßt folgende Bekanntmachung: Auf Befehl des Bundesrats findet im Deutschen Reich am 5. Dezember ds. Js. eine Volkszählung statt. Bei der Durchführung dieser für das Vaterland wichtigen Erhebung wird auf die entgegenkommende Mitwirkung der selbständigen Ortsbewohner bei der Ausstellung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere gerechnet. Ohne diese Mitwirkung kann die Zählung in der zur Erfüllung ihres Zwecks notwendigen gründlichen Weise nicht zustande kommen. Besonders aber erwartet man von den Gemeindegliedern und Lehrern des Regierungsbezirks, daß sie den mit der Ausführung des Zählgeschäftes beauftragten Behörden ihre Beteiligung und Unterstützung nicht versagen werden. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so werden sich wohl auch geeignete weibliche Personen finden lassen, die bereit sind, sich dem Zählgeschäft zu unterziehen.

Zum Schluß weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß die Volkszählung nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgt, und daß die Angaben in den Zählpapieren über die Person des Einzelnen nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

* Verzögerung der Höchster Preise. Der Gesellschaft wurde, wie der „Reichsanzeiger“ mitteilt, das Recht verliehen, für die Verzögerung ihrer Werke Grundstücke in der Gemachung Siedlungen im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit das ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

* Eine Warnung für Kriegerfrauen stellt ein Urteil einer Berliner Strafkammer dar, das jüngst gefällt wurde. Es ist längst bekannt, daß viele Kriegerfrauen sich jetzt besser stellen, als bisher, weil sie sich von überallher Unterstützungen verschaffen und dabei nicht immer bei der Wahrheit bleiben. So wurde eine Gärtnersfrau zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt, weil sie Kriegerunterstützung erbeten und dabei behauptet hatte, andere Einnahmen nicht zu haben. In Wirklichkeit erhielt jedoch ihr Mann als Gärtner sein Gehalt weitergezahlt, welches die Frau auch selbst abholte. Eine andere Frau, die in ähnlicher Weise vorging, wurde sogar mit zwei Monat Gefängnis bestraft.

* Verzögerung bei der Aushändigung der Kriegsanteile. Die Tatsache, daß die Städte der sechsten Kriegsanteile teilweise noch nicht in die Hände der Zeichner gelangt sind, hat Anlaß zu allerhand törichten Gerüchten gegeben. Selbstverständlich liegt für diejenigen Zeichner der sechsten Kriegsanteile, die ihre Städte bisher noch nicht erhalten haben, ein Grund zur Beunruhigung nicht vor. In Anbetracht der sehr großen Zahl der Zeichnungen, des Mangels an geschultem Personal und der Sorgfalt, mit der im Hinblick auf ihren geldlichen Wert jede einzelne Zeichnung bearbeitet werden muß, lassen sich trotz äußerster Anspannung aller verfügbaren Kräfte Verzögerungen bei der Abrechnung und Aushändigung der Städte nicht vermeiden. Die Zeichner werden daher gebeten, auf die durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geschaffene Lage Rücksicht zu nehmen und sich vorläufig mit der Mitteilung ihrer Zeichnungsstelle, daß die Zeichnung für sie erfolgt und bezahlt ist, zu begnügen.

* Der Gesamt-Taunus-Club hält wegen der Verkehrshinderungen in diesem Jahr weder eine Hauptversammlung, noch die übliche Hauptversammlung ab. Ebenfalls wurde die goldene Jubiläumsfeier des Clubs bis zur Friedenszeit verschoben. Nur im Kapitelsaal des Feldbergturmes findet am 6. Januar 1918 eine einfache Gedenkfeier statt. Der Taunus-Club wurde am 5. Januar 1868 von den Frankfurter Bürgern A. Mahlau, Aug. Ravensstein, Joh. Ch. Reichard und Joh. Streng gegründet; er umspannt heute mit seinen zahlreichen Zweigvereinen das ganze Nassauer Land und einen Teil Hessens. Neben der Pflege eines gediegenen Wandersports betätigt sich der Club auch in hervorragender Weise auf heimatkundlichem und sozialem Gebiete und greift damit weit über den Tätigkeitsrahmen sonstiger Wandervereine hinaus.

* Warum riecht die Zeitung? Eine Berliner Zeitung schreibt: So werden wir fast täglich gefragt. Wir müssen unseren Lesern zur Antwort geben: weil auch unsere Farbe ein Farberesatz ist. Früher bestand die Farbe aus Leinöl, Firnis und Ruß, jetzt besteht sie in ihren Hauptbestandteilen aus Abfällen, Petroleum und auch Asphalt. Da ist es also kein Wunder, daß ihr ein Geruch anhaftet. Wir können das leider nicht ändern und bitten um Nachsicht.

* Einen Bullen für 47 000 Mark. Alle bisherigen Rekordpreise, die auf den früheren Auktionen der Ostpreussischen Holländer-Herdhuth-Gesellschaft in Königsberg erzielt worden sind, hat die kürzlich dort stattgefundene um ein ganz erhebliches übertroffen. Rund 47 000 Mark brachte ein aus der Herde des Oberamtmanns Caspari-Kobbelhude stammender ein Jahr alter Bulle. Im ganzen gelangten 155 Bullen zur Versteigerung für einen Gesamterlös von 456 685 Mark.

* Rübbsaden, 25. Nov. Die Täter, welche vor 14 Tagen die gegenwärtig unbewohnte Villa des Herrn Oberregierungsrats Lütke plünderten, sind gestern in Höchst durch Herrn Polizeikommissar Grimm und Herrn Bürgermeister Wittke von hier festgenommen worden. Der Haupttäter ist der in Höchst bereits verhaftete Einbrecher Karl Vogel, der

an dem Einbruch im Hause des Herrn Dr. Hermann in der
Staufenstraße in Höchst mitbeteiligt war. Er hatte sich in
Gefellschaft des 16jährigen Hilfsarbeiters Karl Berninger
und Johann Soffenheimer von hier zum Einbruch in die
heilige Villa zusammengetan. In der Villa hatten die drei
die Vandalen gehaust, nachdem sie sich durch Ausbrechen oder
Aus schneiden der Schlösser Eingang verschafft hatten. Sie
zerunreinigten die Zimmer und nahmen Wäsche im Werte
von etwa 1200 M mit, die sie an einen Höchster Gastwirt
für 280 M veräußerten. Die Wäsche wurde bei diesem be-
schlagnahmt. Die Eindrehen wurden gestern früh nach ihrer
Vernehmung, bei der sie sich zu einem Geständnis bequamen,
dem Amtsgericht Adnigstein zugeführt. Bei den Ermitt-
lungen in Fischbach wurde auch ein größerer Treibriemen-
diebstahl, der vor etwa 14 Tagen in Oberfelters ausgeführt
wurde, ebenso Kesseldiebstähle in größerem Umfange auf-
geklärt.

Von nah und fern.

Eronberg, 26. Nov. Seit Samstag kann man die Bahn-
reisepetere nicht mehr ohne Fahrkarte passieren. Seither
konnte man im letzten Moment noch, im Notfall ohne Billet,
in den Zug springen und nachhaken.

Oberursel, 25. Nov. (W. B.) Die Motorenfabrik ipen-
dete der Stadt Oberursel für die Erbauung eines neuen Rat-
hauses eine Summe von 100 000 Mark.

Frankfurt, 25. Nov. Wegen Mordes verhaftet. Der
des Mordes an der Schaffnerin Weigel verdächtige frühere
Krankenhausdiener Suter, der schon einmal in Dresden ver-
haftet worden sein sollte, wurde in Basel festgenommen. Er
leugnet, die Tat begangen zu haben.

Wiesbaden, 24. Nov. (Straßburger.) Der Rutscher
Jakob Stumpf aus Nied hatte in Wiesbaden einer Frau,
in deren Zimmer er genächtigt, alle möglichen Sachen, auch
ihre Portokarten gestohlen. Er erhielt 10 Monate Gefängnis.

Wieder ausgerissen ist der fahnenflüchtige Einbrecher
Montreal, der erst vor einigen Tagen hier festgenommen
wurde, nachdem er in Adln schon einmal der Haft entflohen
war. Montreal war hier im Polizeigefängnis untergebracht.
Während des Morgenpaziergangs im Gefängnishof be-
nutzte er einen günstigen Augenblick, durch das offene Tor
zu entkommen, was ihm auch gelang.

Wiesbaden, 25. Nov. Heute morgen wurde die Ehe-
frau des im Felde stehenden Bäckermeisters Ehret in ihrem
Laden in der Paulbrunnenstraße ermordet aufgefunden. Der
Täter, angeblich ein Soldat, ist geflüchtet.

Mainz, 24. Nov. In der Metallwarenfabrik Busch brach
gestern abend ein Brand aus, der in kurzer Zeit wieder ge-
löscht wurde. Der Sachschaden ist gering. 14 Arbeiterinnen
trugen leichte Verletzungen davon.

Bonn, 24. Nov. Das Städtchen Alingenberg kam
bekanntlich durch Ergiebigkeit seiner berühmten Tonlager den
Bürgern nicht nur volle Steuerfreiheit gewähren und seine
Bedürfnisse aus den Erträgen der Gruben bestreiten, son-
dern ist in diesem Jahr sogar noch in der Lage, jedem Bürger
statt der üblichen 400 Mark 440 Mark zuzuwenden. Verschie-

dene Familien erhalten für ihre bezugsberechtigten Söhne
diesmal das Mehr- bzw. Vielfache von 440 Mark ausge-
zahlt und genießen daneben noch das Recht völliger Steuer-
freiheit.

Großes Hauptquartier, 26. November.

(W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

In Flandern nur zeitweilig zwischen Boelca-
pelle und Gheluvelt gesteigerte Feueraktivität. Vor-
feldkämpfe verliefen für uns erfolgreich und brachten Ge-
fangene ein. Nordöstlich von Passchendaele scheiterte
der Vorstoß eines englischen Bataillons.

Auf dem Schlachtfelde südwestlich von Cambrai wie-
derholte der Feind hartnäckig seine Angriffe auf Inchn. Die
dort in den vorhergehenden Tagen in Abwehr und Angriff
bewährten Truppen wiesen auch gestern den Feind resis-
los ab.

Unser Vernichtungsfeuer schlug in feindliche Truppen-
ansammlungen und in die Bereitstellungen zahlreicher Pan-
zerkraftwagen südlich von Graincourt. Schwächere In-
fanterie ging gegen Bourlon vor; sie wurde zurückge-
worfen.

Aus den letzten Kämpfen bei Bourlon hinter uns ren
Linien verbliebene Engländerneister wurden in blutigem Nah-
kampf gefäubert. Acht Offiziere, mehr als 300
Mann an Gefangenen, 20 Maschinengewehre
wurden erbeutet.

Am Südwestrande des Waldes von Bourlon und
westlich von Fontaine brachten uns nächtliche, sehr
heftige Handgranatentämpfe den erwünschten Geländege-
winn.

Nördlich von Banteux griff der Feind nach heftigem
Trommelfeuer an. Er wurde abgewiesen.

Ein englischer Vorstoß östlich von Gricourt brach vor
unseren Hindernissen zusammen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Nach stärkster Feuersteigerung griff der Franzose in vier
Kilometer Breite zwischen Samogneux und Beau-
mont an. Seine ersten Angriffswellen, durch unser In-
fanterie- und Artilleriefeuer zerstreut, stützten in ihre Aus-
gangsstellungen zurück. Mehrfache Anstürme neu angeseh-
ter Kräfte brachen in unserer Abwehrzone zusammen. Zahl-
reiche Turkos, Suaven und andere Franzosen wurden
gefangen.

Das starke Feuer griff von dem Kampffeld auch auf die
benachbarten Abschnitte über und hielt namentlich zu beiden
Seiten von Ornes tagsüber in großer Stärke an.

Infanterie, Schlacht- und Jagdflieger griffen trotz heftigen
Sturmes und Regens erfolgreich in den Kampf ein und unter-

stützten auf dem Gefechtsfelde bei Cambrai und an der
Maas unermüdlich Führung und Truppen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

und

Mazedonische Front.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Italienische Front.

In örtlichen Gebirgskämpfen erzielten unsere Truppen
Erfolge und behaupteten sie gegen italienische Gegenan-
griffe.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die Tauchbootmeldung.

Berlin, 25. Nov. (W. B. Amtlich.) Durch die Tätig-
keit unserer Unterseeboote wurden im Sperrgebiet um Eng-
land wiederum 12 000 Bruttoregistertonnen vernichtet. Un-
ter den versenkten Schiffen befand sich ein bewaffneter Damp-
fer von 6000 Tonnen.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Kleine Chronik.

Rüsselsheim, 24. Nov. Auf einem Gartengrundstück fand
man beim Ausheben eines Baumloches ein Kindergrab mit
sechs Tongefäßen verschiedener Form und Größe. Das Alter
des Grabes wird auf etwa 3000 Jahre geschätzt.

Holzminde, 24. Nov. Durch ein Großfeuer sind in
Hörter die Wirtschaftsgebäude des berühmten früheren Mo-
sters Corvey vollständig eingeäschert worden. Große Ge-
treide- und Strohpörräte verbrannten. 40 Schweine kamen
in den Flammen um.

Eleve, 24. Nov. Das Schwurgericht verurteilte die bel-
gischen Bergleute Andreas Apeslaah und Franz Verdonk
aus Meerbeek, die einen Arbeiter gleicher Nationalität im
Streite in einen Förderschacht geworfen hatten, wo er tot auf-
gefunden wurde, wegen Mordes zum Tode. Die Verhand-
lung fand 250 Meter unter Tag auf der Zeche „Rhein-
preußen“ in Wlfort statt und dauerte zwei Tage.

Adln, 24. Nov. (W. B.) Die „Adln. Ztg.“ meldet aus
Barmen: Durch Gasvergiftung sind hier der ehemalige Zen-
trumsabgeordnete Heer und Gattin tödlich verunglückt. Das
Gas ist dem Gasheizofen entströmt, da der Hahn nicht voll-
ständig geschlossen war. Die Verstorbenen waren hochbe-
tagt.

Pofen, 22. Nov. Der Personenzug 6600 Schneidemühl-
Pofen fuhr heute 7 Uhr 30 vormittags zwischen Seban und
Pofen in der Nähe der Abzweigung Pofen-Schneidemühl in
eine zur Arbeit gehende Bahnmesserrotte. Hierbei wur-
den vier Männer und vier Frauen sofort getötet, eine Frau
schwer verletzt. Die amtliche Untersuchung über die Schuld-
frage ist eingeleitet.

Fleischkarten-Ausgabe.

Die Ausgabe der neuen Fleischkarten für die Zeit vom 26.
November bis 23. Dezember 1917 erfolgt am Dienstag, den 27. d. M.,
im hiesigen Rathaus, Zimmer 4, und zwar in folgender Reihenfolge:
Brotkarten-Nr. 1—200 nachmittags von 2 1/2—3 1/2 Uhr

201—400	3 1/2—4 1/2
401—600	4 1/2—5 1/2
601—800	5 1/2—6

Die Reihenfolge ist genau einzuhalten.

Adnigstein im Taunus, den 26. November 1917.

Der Magistrat. Jacobs.

Baumaterialien betr.

Etwaiger Bedarf nach dem Kriege an Feld- und Klein- und
Förderbahnen mit Dampf- und Motorlokomotiven und Wagen ver-
schiedener Bauart, Fougerat, Brückenbaustoffen, Werkzeug und Holz-
bearbeitungsmaschinen, Tauchergerät, Brunnenbohrgeät, Tiefbohr-
brunnen, Handwerkzeug aller Art u. a. ist bis zum 28. d. M. bei
uns anzumelden.

Adnigstein im Taunus, den 26. November 1917.

Der Magistrat. Jacobs.



Die Geschäftsstelle dieser
Zeitung nimmt jederzeit

Feldpost-

Bestellungen auf die
„Taunus-Zeitung“
entgegen. Bezugspreis 70
Pfennig für einen Monat,
2.10 M. für ein Vierteljahr

Ein wahrer, schöner
Wolfshund
zu verkaufen.
Bu. ex. in der Geschäftsst. d. Ztg.

Am 24. November 1917 sind 2 Bekanntmachungen

Nr. L. 115/11. 17. R. R. A. betreffend Ausnahme-
bewilligung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A.
betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Melde-
pflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Ragenfellen und aus
ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917;

Nr. L. 115/11. 17. R. R. A., II. Ang., betreffend Ver-
kaufsverpflichtung von rohen Kanin-, Hasen- und Ragenfellen
erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern
veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.

Betrifft Lebensmittelkarten für Militärpersonen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Lebens-
mittelkarten für Militärpersonen ebenfalls nur vor-
mittags von 8—10 Uhr ausgegeben werden.

Adnigstein im Taunus, den 24. November 1917.

Der Bürgermeister: Jacobs.

Herbst- und Winter-Hüte:

modernste Formen, beste Verarbeitung.
Formen, Bänder, Stoffe, Blumen, Federn und sämtliche Zutaten.
Umarbeiten von Hüten raschestens.

MODELL-AUSSTELLUNG

Kaufhaus Schiff, Höchst a. M.

Königssteinerstraße Nr. 7, 9, 11, 11a

18. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 23322/6429.

Frankfurt, a. M. den 7. November 1917.
Fernsprecher: Hanja 9210—30.

Betr. Pferdeaushebung.

Verordnung.

Aus Anlaß der bevorstehenden Pferde-Vormusterung und Aushebung bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz.

Vom 15. November d. J. an bis auf Weiteres ist jeder Besitzwechsel eines Pferdes verboten.

Ausgenommen sind diejenigen Pferde, deren Besitzer nach § 25 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juli 1873 (R.-G. Bl. S. 129) von der Abgabe ihrer Pferde an die Militärbehörde befreit sind.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Wird veröffentlicht.

Sad Homburg v. d. H., den 15. November 1917.

Der Königliche Landrat: J. B.: gez. Sejepfandl.

Wird veröffentlicht.

Königsstein im Taunus, den 26. November 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 29. ds. Mts., nachm. 1.45 Uhr anfangend werden die Restgrundstücke an der Straße Hornau—Schneidhain

auf die Dauer von 3 Jahren an Ort und Stelle verpachtet. Beginn an der Station Hornau.

Königsstein, den 25. November 1917.

Kleinbahn Höchst a. M.—Königsstein.

Die Betriebsdirektion.

Bekanntmachung für Kelkheim.

Die noch rückständige Staats- und Gemeindesteuer, Obst-, Gras-, Pacht- und Holzgelde, Kanalbeiträge usw. werden wiederholt gemahnt und sind bis zum 1. Dezember an die Gemehndkasse zu zahlen. Von da ab wird gegen die Säumigen das Zwangsverfahren eingeleitet.

Kelkheim im Taunus, den 23. November 1917.

Gemeinde-Kasse: Schmitt.

Bekanntmachung betreffend den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) und vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I. Schweine über 25 Kilogr. Lebendgewicht.

Schweine im Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogr. dürfen, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, nur an die Mitglieder des Viehhandelsverbandes, die im rechtmäßigen Besitz der Ausweisurkunde sind, veräußert werden. Die Tiere müssen auf den Kreisamtsstellen des Viehhandelsverbandes abgeliefert werden. Wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, macht sich strafbar.

Zur Veräußerung von Schweinen im Lebendgewicht von über 25 Kilogramm an andere Stellen oder Personen als die in Absatz 1 genannten bedarf es in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Landrates, in Stadtkreisen des Magistrates. Die Genehmigung wird nur ausnahmsweise für Einlegeschweine und für Zuchtschweine erteilt und zwar:

1. für Einlegeschweine, wenn der Erwerber die schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes seines Wohnortes zum Erwerb vorlegt. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen an Krankenhäuser und ähnliche Anstalten zur Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen, ferner an gewerbliche Betriebe für die Personen ihrer Angestellten und Arbeiter, an anerkannte Mastanstalten und Mäster. Für Private darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn eine außergewöhnliche Notlage dies rechtfertigt, z. B. Verenden des bisherigen Einlegeschweines bei vorgerückter Jahreszeit, entlegener Wohnort und dergl. In allen Fällen muß der Besitz der zur Mastung der Schweine erforderlichen freigegebenen Futtermittel nachgewiesen werden und außerdem die Sicherheit gegeben sein, daß die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.

Die Veräußerung und der Erwerb von Schweinen über 60 Kilogramm Lebendgewicht zur Weitermast zu Zwecken der Selbstversorgung darf von dem Kommunalverband nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirksfleischstelle genehmigt werden;

2. für Zuchtschweine (Zuchteber und Zuchtsauen) nur, wenn in dem Betriebe des Erwerbers tatsächlich ein Schwein zur Zucht benötigt wird.

Zur Veräußerung von Zuchtschweinen aus den Herden der Hochzüchter bedarf es der Genehmigung in jedem einzelnen Falle nicht. Anstelle der Genehmigung genügt eine Veräußerungsanzeige an den Vorstand des Viehhandelsverbandes Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, welche den Namen und Wohnort des Veräußerers, Namen und Wohnort des Erwerbers und die nähere Bezeichnung und das Gewicht des verkauften Zuchtschweines enthält. Hochzüchter dürfen Schweine aus ihrer Herde jedoch nur an solche Erwerber verkaufen, für welche eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber erteilt wird, daß das Schwein zur Zucht verwendet werden soll und die Verwendung von dem Kommunalverband überwacht wird. Wer als Hochzüchter anerkannt ist, wird im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer bekannt gegeben.

Der Preis für Schweine im Lebendgewicht von über 25 Kilogr. darf bis zum 30. November 1917 einschließlich beim Verkauf durch den Viehhalter 79 Mark für 50 Kilogr. Lebendgewicht und im Kreise Biedenkopf 78 Mark für 50 Kilogr. Lebendgewicht nicht übersteigen.

Ausgenommen von dieser Höchstpreisfestsetzung sind nur solche Schweine, welche mit der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Genehmigung zur Zucht verkauft werden; hingegen dürfen Schweine zur Weitermast nur zu dem gesetzlichen Höchstpreis für Schlachtschweine verkauft werden.

II. Läuferschweine von 15—25 Kilogr. Lebendgewicht.

Schweine von 15—25 Kilogr. Lebendgewicht dürfen ohne besondere Genehmigung zu Zucht- oder Mastzwecken an Landwirte oder Selbstversorger verkauft werden. Soweit sie nicht nachweislich zu Zucht- oder Mastzwecken verkauft werden, müssen sie an die Mitglieder oder an die Kreisamtsstellen des Viehhandelsverbandes veräußert werden.

Auch diese Schweine fallen unter die Höchstpreise für Schlachtschweine, es sei denn, daß es sich um die Veräußerung eines Schweines zur Zucht handelt. Unter Zucht kann aber niemals die Aufstellung zur Mast, auch wenn diese länger als 3 Monate dauern wird, verstanden werden.

III. Ferkel bis 15 Kilogr. Lebendgewicht.

Ferkel bis zu 15 Kilogr. Lebendgewicht können sowohl zur Zucht als zur Mast als zur Schlachtung veräußert werden. Sie werden bis auf weiteres zum Schlachten freigegeben. Die Schlachtung unterliegt dem Schlachthofzwang, wo ein solcher im übrigen besteht, und dem Beschlachtungswang. Einer Schlachtgenehmigung des Kommunalverbandes bedarf es nicht, jedoch muß die Schlachtung von dem Eigentümer

Bekanntmachung.

Bei den am 23. und 24. November stattgehabten Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Stadtverordneten-Versammlung haben an Stimmen erhalten:

a) Ergänzungswahl der dritten Klasse:

Herr Privatier Friedrich Bender	27 Stimmen
" Gastwirt Jakob Meßner	27 "
" Hofphotograph Fr. Schilling	1 "
" Gastwirt Franz Siemer	1 "

Die Zahl der Stimmentenden betrug 28; die absolute Majorität beträgt somit 14. Die Herren Friedr. Bender und Jakob Meßner sind als gewählt der Wahlversammlung bekannt gemacht worden.

b) Ergänzungswahl der zweiten Klasse:

Herr Kaufmann Albert Oppenheimer	3 Stimmen
" Hotelbesitzer Eduard Stern	3 "

Die Zahl der Stimmentenden betrug 3; die absolute Majorität beträgt 2. Die Genannten sind als gewählt der Versammlung bekannt gegeben.

c) Ergänzungswahl der ersten Klasse:

Herr Fabrikant Ed. Rüdler,	
" Justizrat Dr. S. Mettenheimer,	

d) Ersatzwahl der ersten Klasse:

Herr Bankdirektor Carl Andreae,	
---------------------------------	--

Die Zahl der Stimmentenden betrug 1; die absolute Majorität beträgt somit 1. Die Genannten sind als gewählt der Versammlung bekannt gemacht worden.

Diese Wahlergebnisse werden mit dem Bemerkens zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß gegen das stattgehabte Wahlverfahren von jedem Stimmberechtigten innerhalb 2 Wochen bei dem Magistrat Einspruch erhoben werden kann.

Königsstein im Taunus, den 24. November 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Lebensmittelscheine.

Die Geschäftsleute werden gebeten, die am 15. Oktober und 1. November d. J. ausgegebenen Lebensmittelscheine am **Dienstag, den 27. d. M.,** vormittags von 11—12 Uhr, Rathaus, Zimmer 8, umzutauschen.

Königsstein, den 25. November 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung.

Es wird nochmals auf die rückständige 3. Rate Staats- und Gemeindesteuer, Holzgeld, Pacht usw. bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung aufmerksam gemacht.

Königsstein im Taunus, den 26. November 1917.

Die Staatssteuerbestelle: Gläßer.

Kriegerfrau nimmt noch Kunden an für **Umarbeiten und Neuankfertigen** von Damen- und Kinderkleidern Hauptstr. 45, 1. Stock, Königsstein

Zur Erledig. angekauft. Priv. Korrespondenz suche auf einig. Tag od. nebenberufl. vert. Fräulein f. Schreibmash. u. Stenograph. Angebote an K. Fischer, Villa Rastia, Kgst.

Ein Küchenherd,

linksseitiger, gebraucht, zu kaufen gesucht. **Heinrich Gottschalk,** „Zum Dirsch“, Königsstein.

Ebenfalls zu verkaufen eine gebrauchte **Rahmaschine.**

Eine frischmelkende **Fahrkuh,** evtl. mit Kalb, zu verkaufen bei **Adam Schmitt, Schlossborn.**

Wandfahrpläne der Königsteiner Bahn Stück 15 Pfennig

Taschenfahrplan Kleiner

Taunusfreund 10 Pfennig

zu haben in der **Druckerei Ph. Kleinbühl**

Königsstein im Taunus

Frachtbriefe und

Eilfrachtbriefe

sind stets vorrätig und werden in jeder Menge abgegeben in der **Druckerei Ph. Kleinbühl,** Königsstein.

oder Schlächter binnen 3 Tagen dem Kreisamtschuh, in Stadtkreisen dem Magistrat, angezeigt werden. Eine Anrechnung der Ferkel bis zu 15 Kilogr. Lebendgewicht auf die Fleischurkunde findet nicht statt, kann aber angerechnet werden. Für Schlachtferkel bis zu 15 Kilogr. Lebendgewicht wird der Höchstpreis ab Stall auf 1.60 Mark für ein halbes Kilo Lebendgewicht festgesetzt.

IV.

Verkäufe von Schweinen und Ferkeln dürfen nur nach Lebendgewicht und nicht nach dem Stück erfolgen. Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere mit Abzug von 5 Prozent. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standorte nicht möglich und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 Kilometer bis zur Waage zurückgelegt, so werden Gewichtskürzungen nicht vorgenommen.

Die Zuschläge für den Transport von Schlachtschweinen richten sich nach der Bundesratsverordnung vom 5. April 1917 (RGBl. S. 319).

V.

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1917 sowie des § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben können die in Frage kommenden Tiere oder die daraus gewonnenen Fleischwaren ohne Entgelt eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VI.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 3. September 1917, werden hiermit aufgehoben. Inwieweit der Handel mit Schweinen, Läufern und Ferkeln die Mitgliedschaft zum Viehhandelsverband voraussetzt, wird von letzterem bestimmt.

VII.

Diese Bekanntmachung tritt, soweit deren Bestimmungen nicht bereits früher auf Grund der Verordnungen der Reichs- und Landeszentralbehörden und der Anordnungen der Bezirksfleischstelle und des Viehhandelsverbandes für den Reg.-Bez. Wiesbaden in Kraft getreten sind, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt, den 2. November 1917.

Königl. Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Wird veröffentlicht.

Eppstein, den 19. November 1917.

Die Polizeiverwaltung: Münzher.